

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1106

## Verbindlicherklärung des Mustervertrags für Leistungsaufträge zwischen den Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn und den Spitexorganisationen

---

### 1. Ausgangslage

Mit KRB Nr. RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018 hat der Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) beschlossen. In diesem Rahmen ist die Restkostenfinanzierung im Bereich der ambulanten Pflege neu geregelt worden. Die neuen Regelungen wurden mit RRB Nr. 2018/1382 vom 3. September 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Die ambulante und stationäre Betreuung und Pflege stellt gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f SG ein kommunales Leistungsfeld dar. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hatte im Rahmen der Reorganisation der Finanzierung ambulanter Pflegeleistungen bereits früh darauf aufmerksam gemacht, dass auf den bestehenden Strukturen aufgebaut werden soll und es wichtig ist, den Handlungsspielraum der Einwohnergemeinden so weit wie möglich zu erhalten. Im Austausch mit dem Departement des Innern ist dabei der Schluss gezogen worden, dass dies am besten erreicht werden kann, wenn die Einwohnergemeinden weiterhin mittels Aufträgen an die Spitexorganisationen die erwünschten Leistungen einkaufen und im Rahmen von Verhandlungen das Angebot definieren. Allerdings sollten gewisse Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit im ganzen Kanton ein vergleichbares Leistungsniveau zu vergleichbaren Preisen erreicht werden kann. Es wurde entschieden, dass der VSEG und der Spitex-Verband, mit fachlicher Begleitung durch das Departement des Innern, einen Mustervertrag ausarbeiten, in welchem der Basis-Standard abgebildet wird. Der Mustervertrag wurde nach Abschluss der Verhandlungen von beiden Parteien im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen am 19. bzw. 20. April 2017 genehmigt und steht den Gemeinden und den Spitexorganisationen seither als Standard für die Zusammenarbeit im Rahmen von Grundversorgungsaufträgen zur Verfügung. Er kann auf die örtlichen bzw. individuellen Bedürfnisse angepasst werden und enthält auch Optionen für Regelungen zu Leistungen über die Grundversorgung hinaus.

§ 23 Abs. 5 SG hält fest, dass der VSEG in den kommunalen Leistungsfeldern mit Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen aushandeln und deren Anwendung für Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinden und Dritten empfehlen kann. Kommt eine Rahmenvereinbarung in zwei Dritteln der Einwohnergemeinden zur Anwendung, kann der Regierungsrat diese nach Konsultation des VSEG und der betreffenden Branchenorganisation für alle Einwohnergemeinden zum verbindlichen Standard erklären.

Im Mai 2022 haben der VSEG und der kantonale Spitex-Verband das Departement des Innern darüber informiert, dass bereits über zwei Drittel der Einwohnergemeinden gestützt auf den Mustervertrag einen Grundversorgungsauftrag mit einer Spitexorganisation abgeschlossen haben. Sie bitten den Regierungsrat, den Mustervertrag zum verbindlichen Standard zu erklären.

## 2. Erwägungen

Gemäss § 144<sup>bis</sup> Abs. 4 SG wird die häusliche Pflege nach den Grundsätzen der §§ 51-53 SG finanziert. Die Leistungsvergütung erfolgt demnach durch Taxen. Die Einwohnergemeinden handeln dazu mit den Dienstleistenden ihrer Wahl das Angebot gemäss § 143 SG aus und einigen sich im Rahmen der geltenden Höchsttaxen auf eine Taxordnung für den vereinbarten Leistungskatalog. Erbringen sie das Angebot selbst, erlassen sie eine Taxordnung zum geltenden Leistungskatalog.

Der zwischen dem VSEG und dem kantonalen Spitex-Verband ausgehandelte Mustervertrag hat sich als Grundlage zur Regelung des geltenden Leistungskatalogs resp. der Beziehung zwischen den Einwohnergemeinden und den Spitex-Organisationen mit Grundleistungsauftrag bewährt. Die Ausführungen im Mustervertrag konkretisieren insbesondere die Begrifflichkeiten von § 143 SG betreffend die ambulante Versorgung, indem sie differenziert abbilden, was unter dem Begriff der Grundversorgung im Bereich der ambulanten Pflege zu verstehen ist. Der Mustervertrag umfasst folgende Inhalte:

- Auftrag bzw. Inhalt Grundleistungsangebot
- ergänzende, optionale Angebote
- zeitliche Verfügbarkeit des Angebots
- Anspruchsgruppen
- Regelung der Zusammenarbeit
- Information, Aufklärung und Meldepflichten
- Qualitätssicherung
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Controlling, Revision
- Leistungserfassung und Leistungsvergleich
- Abgeltung und Rechnungsstellung
- Geltungsdauer, Streitfall und Kündigung

Per 1. Juni 2022 liegen dem Kanton Leistungsverträge von 72 Einwohnergemeinden vor, die den Mustervertrag anwenden. Es handelt sich um mehr als zwei Drittel aller Einwohnergemeinden. Mit Vorliegen der notwendigen Zweidrittelmehrheit und den Anträgen des VSEG und des Spitex-Verbandes sind die Voraussetzungen gemäss § 23 Abs. 5 SG erfüllt, damit der Regierungsrat den Mustervertrag für alle Einwohnergemeinden zum verbindlichen Standard erklären kann.

### 3. **Beschluss**

Der "Mustervertrag für Leistungsaufträge zwischen Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn und den Spitexorganisationen" wird gestützt auf § 23 Abs. 5 SG für alle Einwohnergemeinden per 1. August 2022 zum verbindlichen Standard erklärt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Gesundheitsamt (4); EBE, BRO, BAC, BRU

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführung, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen

Spitex-Verband Kanton Solothurn (SVKS), Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn

Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13

Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal, Sektion Aargau-Solothurn, Laurenzenvor-  
stadt 129, 5000 Aarau

Amtsblatt